

Beschlufs der Bürgerschaft

vom 25. October 1871.

Venlo-Hamburger Eisenbahn.

Die Bürgerschaft ertheilt dem Vertrage mit der Köln-Mindener Eisenbahngesellschaft vom 2./10. Mai ihre Zustimmung;

sie erklärt sich mit der Verlegung des bremischen Personenbahnhofes nach dem Barkhofe im Anschluß an den Personenbahnhof der Venloo-Hamburger Eisenbahn, sowie mit der Ausführung der übrigen Eisenbahn- und Bahnhofsanlagen, nach Maßgabe der vorliegenden Projecte, Anlagen II, III, IV, V im Allgemeinen und ferner damit einverstanden, daß die Deputation für die Häfen und Eisenbahnen beauftragt werde, über die Ausführung der neuen Bahnhofsanlagen, soweit sie bremischer Seits herzustellen sind, baldthunlichst zu berathen und unter Vorlegung von Kostenanschlägen zu berichten;

sie spricht über den von den Eisenbahnen berührten Grund und Boden, soweit derselbe sich im Privatbesitz befindet, nach Maßgabe der Situationskarten (Anlagen II, III, IV) und des beifolgenden Verzeichnisses der betreffenden Grundeigenthümer, die Expropriationspflicht auf Grund des Gesetzes vom 14. Juni 1843 aus und wird ihre Mitglieder für die im §. 4 desselben vorgesehene Vermittelungsdeputation demnächst namhaft machen.

Sie knüpft jedoch diese Genehmigung an die Bedingung:

- 1) daß die Wegunterführungen östlich vom Friedhofe eine Breite von 100 Fuß und eine Höhe von 15 Fuß, bei einer Tiefe von 2 Fuß unter Null, erhalten;
- 2) daß auf der Wegüberführung an der Schwachhauser Chaussee die Schienenstränge der beiden Bahnen nahe bei einander zusammengelegt werden, und über dieselben keinesfalls Rangiergeleise sich erstrecken.

Sie wünscht ferner, daß die Hollerallee, wenn irgend möglich, in ihrer ganzen Länge erhalten bleibe und die am nordwestlichen Ende des Friedhofs befindliche Wegunterführung so angelegt werde, daß sie rechtwinkelig auf die Hollerallee und gerade auf die Mitte des großen Bassins treffe, —

und ersucht endlich, da sie aus einer Copie der Expropriationskarte für Oberneuland ersieht, daß dicht neben dem Bahnhofs-Areal im Mühlenfelde eine Ausschachtung von circa 170 Fuß Breite und circa 1550 Fuß Länge (13 und 132 Ruthen) beabsichtigt wird, den Senat, zu dieser Ausschachtung seine Zustimmung nicht zu erteilen, da nach ihrer Ansicht eine solche Ausgrabung, abgesehen von andern Gründen, schon wegen des dortigen Grundwerths sich nicht empfiehlt.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 27. October 1871.

1. Venlo-Hamburger Eisenbahn.

Indem unter den obwaltenden Umständen der Senat dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 25. October d. J. beitrifft, wird er die Bedingungen, welche von der Bürgerschaft an die Genehmigung des Vertrags vom 2./10. Mai d. J. geknüpft sind, sofort der Direction der Köln-Mindener Eisenbahngesellschaft mittheilen und das Erforderliche einleiten, um die Zustimmung der königlich Preussischen Eisenbahndirection zu Hannover zu einer solchen Aufhöhung der Staatsbahn, wie sie durch die Herstellung der Wegunterführungen östlich vom Friedhof in der von der Bürgerschaft verlangten Höhe bedingt wird, zu erlangen.

einer ernsten Rüge Anlaß gegeben haben, so konnte sich doch der Senat weniger von weiteren disciplinaren Maßregeln einen practischen Nutzen für die Zukunft versprechen, als von einer gründlichen Remedur in allen Punkten, wo sich eine Abhülfe als nothwendig herausgestellt hatte. Er hat daher für alle Vorgesetzten der Feuerwehr und Reserve sehr specielle und bestimmte Instructionen nach vorgängiger Begutachtung durch die Löschdeputation erlassen und diese Beamten auf Grund derselben in Eid und Pflicht genommen. Ferner ist eine gründliche Reorganisation des Reservelöschcorps vorgenommen und für dessen Dienstbereitschaft und rasche Alarmirung Sorge getragen. Dadurch ist für ein promptes Eingreifen der Feuerwehr, sofortige Verwendung der Dampfsprützen bei jedem erheblichen Brande, wo sie Hülfe schaffen können, und für ein kräftiges Zusammenwirken aller Löchanstalten thunlichste Vorkehrung getroffen, so daß es nur darauf ankommen wird, daß die erlassenen Vorschriften pünktlich befolgt und deren Beachtung durch die Behörden scharf controlirt werde.

Somit hofft der Senat, daß der Feuerwehr bei der Vorzüglichkeit und Vollständigkeit der angeschafften Löschgeräthe und der anerkannt tüchtigen Ausbildung der Mannschaft das Vertrauen in deren Leistungen erhalten bleiben und sie günstigere Erfolge bei der Brandlöschung erlangen werde, welche übrigens bereits bei späteren Bränden hervorgetreten und allerdings erforderlich sind, um die großen Kosten dieses Instituts zu rechtfertigen und die Besorgnisse der theilgenommenen Kreise zu beruhigen.

Anlage I

zur Mittheilung des Senats
vom 27. October 1871.

Bericht der Deputation für die Revision der jährlichen Steuern, die Steuerverordnung für 1872 betreffend.

Die Deputation erlaubt sich zunächst, das ihr unter dem 14./16. December v. J. ertheilte, die Abänderung der Abgabenerhebung von Feuerversicherungen betreffende Commissorium zu erledigen. Sie ist beauftragt worden, sich darüber zu äußern:

- 1) ob durch das Gesetz Vorsorge getroffen werden müsse, damit nicht die Abgabe in der Weise umgangen werde, daß Hiesige ihr im bremischen Gebiet belegenes Eigenthum an auswärtigen Plätzen versichern;
- 2) ob durch Ausdehnung der Abgabe von 10 Procent auf die Hafenstädte nicht gewichtige commercielle Interessen, z. B. in Bezug auf die Petroleumlager in Bremerhaven, geschädigt werden;
- 3) ob es nicht billig und ausführbar sei für Gegenseitigkeitsgesellschaften die Auflage auf ein Zehntel von jedem vollen Zehn Procent der Netto-Prämie zu bestimmen.

Ad 1 glaubt die Deputation nicht, daß Seitens des Gesetzgebers eine andere Vorsorge gegen die fragliche Gefahr getroffen werden könne als diejenige, welche in der Vermeidung eines zu hohen Abgabensatzes besteht. Weder wird man den Hiesigen verbieten können, an auswärtigen Plätzen Versicherungsverträge abzuschließen, noch vermag man solche außerhalb der bremischen Jurisdiction abgeschlossene Verträge mit einer bremischen Steuer zu belegen. Schon jetzt ist daher eine Umgehung der bremischen Stempelabgabe durch Versicherung im Auslande ohne Dazwischenkunft einer hiesigen Agentur möglich und wird lediglich durch die damit für den Versicherten verknüpften Unzuträglichkeiten, als Zeitverlust, Weiterungen, fremde Gerichtsbarkeit, und durch die Geschäftsordnung der Versicherer, welche mit ihnen unbekannten Personen ohne Vermittlung ihrer Agenten nicht gern abschließen, eingeschränkt. Es ist nicht anzunehmen, daß die Abgabe nur deshalb, weil sie nach der Prämie anstatt nach der Versicherungssumme berechnet wird, vorausgesetzt, daß sie das richtige Maß nicht überschreitet, in dieser Beziehung anders wirken sollte, als die jetzt bestehende Einrichtung.

Ad 2 hat die Deputation nach der ihr gewordenen Auskunft allerdings die Ueberzeugung gewinnen müssen, daß eine Abgabe von 10 % der Prämie die Petroleumläger zu schwer treffen und voraussichtlich entweder deren Verlegung oder den Abschluß directer Versicherungsverträge an auswärtigen Plätzen zur Folge haben würde. Es empfiehlt sich daher, für die Abgabe von Versicherungen dieser Art ein Maximum festzusetzen, welches ohne Nachtheil von dem Geschäfte getragen werden kann.

Ad 3 findet die Deputation bei dem in dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 14. December v. J. zur Erwägung verstellten Vorschlage und der dort vorgeschlagenen Scala nichts zu erinnern und giebt lediglich die Beschlussfassung anheim.

In der Sache selbst glaubt sie dagegen auf einen Gesichtspunkt aufmerksam machen zu sollen, welcher ihres Erachtens erheblich genug ist, um eine Aussetzung der ganzen Maßregel für jetzt noch zu empfehlen. Bekanntlich ging der im Schooße der Finanzdeputation im Februar 1870 angeregte Antrag auf Umwandlung der Versicherungsbesteuerung in eine Abgabe von der Prämie von der Voraussetzung aus, daß in Folge verbesserter Löschanstalten die Prämien, namentlich für bewegliche Sachen und für Speicherräume, sinken und daß dadurch die höheren Abgabensätze einen Ausgleich finden würden. Diese Voraussetzung ist bekanntlich bis jetzt nicht eingetroffen und wird sich auch vermuthlich im nächsten Jahre noch nicht verwirklichen. Wahrscheinlich wird erst die Eröffnung des Betriebes der städtischen Wasserkunst, verbunden mit feuerpolizeilichen Reformen, das hiesige Waarengeschäft von dem Nachtheil hoher Versicherungsprämien befreien. Da es nun von Anfang an nicht in der Absicht gelegen hat, das Waarengeschäft im Ganzen schwerer zu belasten, sondern nur relativ ihm einen stärkeren Antheil an der von allen Versicherten aufzubringenden Steuersumme zuzurechnen, weil man annahm, daß ihm die erwartete Erleichterung zunächst zu Gute kommen werde, so erscheint es der jetzigen Sachlage angemessen, und wird hiemit beantragt:

den Beschluß über die Umwandlung der Stempelabgabe von Feuerversicherungen bis zur nächstjährigen Berichterstattung der Deputation, welche alsdann auf den Gegenstand zurückkommen würde, auszusetzen.

In einer vom Senate der Deputation mitgetheilten Eingabe vom 26. September d. J. beantragt die Handelskammer eine Abänderung des jetzigen Satzes der Abgabe von Seeversicherungen, welche z. Z. $\frac{1}{3}$ per mille der Versicherungssumme beträgt.

Diese Abgabe, bemerkt die Handelskammer, sei im Verhältniß zu den früheren Prämienätzen wohl nicht unangemessen gewesen; jetzt sei sie für eine große und sehr wichtige Klasse von Seeversicherungen nicht mehr zu rechtfertigen. Den für die hiesige Börse bedeutendsten Theil des Versicherungsgeschäfts bildeten in neuerer Zeit die Risico's der Dampfschiffahrt, bei denen niedrige Prämien, von welchen man früher keine Ahnung gehabt, die Regel seien, ($\frac{1}{8}$ bis $\frac{1}{4}$ % nach England, nach den Ver. Staaten $\frac{1}{4}$ bis $\frac{3}{8}$ % für Contanten, Effecten etc., $\frac{3}{8}$ bis $\frac{1}{2}$ % für Waaren.) Selbstverständlich vertheure die Abgabe diese niedrigen Prämien in einem viel zu hohen Verhältnisse und vertreibe derartige Versicherungen vom hiesigen Plage, zum Nachtheile sowohl des Geschäfts als der Staatscasse. Sie gebe deshalb anheim, ähnlich wie es in Hamburg geschehen, eine Scala einzuführen, nach welcher die Abgabe

bei Prämien bis zu	$\frac{1}{2}$ % incl.	$\frac{1}{8}$ per mille
" "	1 %	" $\frac{1}{4}$ "
" "	2 %	" $\frac{1}{3}$ "
über	2 %	" $\frac{1}{2}$ "

betrage. Das Geschäft werde diese Abgabe, auch die Erhöhung der 4. Stufe, tragen können; die niedrigste Stufe würde mit der in England bestehenden, für alle Prämienätze gleichen Abgabe übereinstimmen.

Vom steueramtlichen Standpunkte aus liegt gegen den Vorschlag kein Bedenken vor; die vorgeschlagene Abgabe ist nicht schwieriger zu erheben, als die gegenwärtig bestehende. Ebenso wird es nicht zu bezweifeln sein, daß im Interesse des Geschäfts für die wohlfeileren Risico's eine Herabsetzung der Abgabe erwünscht sein würde. Die Frage ist nur, wie eine solche finanziell wirken wird. Die Handels-

kammer glaubt, der Ausfall werde nicht erheblich sein, weil die jetzt von hier verdrängten Geschäfte zu niedrigen Prämien nach Bremen zurückkehren würden. Dazu komme die höhere Abgabe der vierten Stufe. Jedenfalls würde die Einnahme ohne Ermäßigung der Abgabe auch leiden, und vielleicht in höherem Maße, weil dann wahrscheinlich die Geschäfte immer mehr unseren Platz verlassen würden.

Die Deputation ist nicht im Stande, diese Wahrscheinlichkeitsrechnung zu controliren, da die Handelskammer ein statistisches Material nicht beigelegt hat und das Generalsteueramt ein solches, welches für die Beurtheilung dieser Frage dienen könnte, nicht besitzt. Sie muß daher die Entscheidung höherem Ermessen anheimstellen. Fiele dieselbe im Sinne des Antrags der Handelskammer aus, so würde §. 62 Alinea 1 der St.-B. künftig lauten:

„Die Abgabe für eine im Bremischen Staatsgebiete geschlossene Versicherung gegen Seegefahr beträgt:

bei einer Prämie bis zu $\frac{1}{2}\%$ einschließlich $\frac{1}{8}$ per mille der versicherten Summe,

bei einer Prämie bis zu 1% einschließlich $\frac{1}{4}$ per mille der versicherten Summe,

bei einer Prämie bis zu 2% einschließlich $\frac{1}{3}$ per mille der versicherten Summe,

bei einer Prämie über 2% $\frac{1}{2}$ per mille der versicherten Summe.

Bei der Abgabe wird der Bruchtheil eines Grosens nicht mit in Rechnung gebracht.“

Endlich bemerkt die Deputation noch, daß die Handelskammer die Einführung von Stempelmarken für die Abgabe von Seeversicherungen dringend befürwortet. Ueber diese Maßregel, welche unabhängig von der Frage des Steuerfalles ist und jeder Zeit, wenn sie Beifall findet, durch besondere Verordnung verfügt werden kann, dürfte die Deputation für das Generalsteueramt zu vernehmen sein.

Abgesehen von obiger Anheimgabe beantragt die Deputation die unveränderte Republication der vorjährigen Steuerverordnung für das Jahr 1872.

(gez. **Gildemeister.** (gez.) **M. Schumacher.**

Anlage II

zur Mittheilung des Senats
vom 27. October 1871.

Bericht der Finanzdeputation, die Unkosten der diesjährigen Anleihen betreffend.

Die Unkosten der diesjährigen Anleihen für Papier und Anfertigung von Schuldscheinen, Zinscoupons und Registern für die Anleihe in Courant

Druckkosten ca.	825
Papier	605
	1430

die Anleihe in Gold

Druckkosten	260
Papier	110
	370

belaufen sich auf **1800**
um deren Bewilligung die Finanzdeputation hiemit ersucht.

Die Finanzdeputation.

(gez.) **Gildemeister.** (gez.) **Johannes Frihe.**